



Projekt Nr. 2.028.2.011.00

13. November 2013

Strassenreglement

Stand Volksdiskussion

Ingress

V:\028_speicher\028_2_011_strassenreglement_verzeichnis\6_reglemente_vorschriften

Der Verzicht auf die gleichzeitige
Nennung der weiblichen und männlichen
Schreibweise erfolgt aus Gründen
der Lesbarkeit.

ERR Raumplaner AG
Kasernenstrasse 39
9102 Herisau

www.err.ch
herisau@err.ch
Telefon +41(0)71 353 00 80
Fax +41(0)71 353 00 81

Hinweis

Das totalrevidierte kantonale Strassengesetz (StrG; bGS 731.11) sowie die zugehörige Strassenverordnung (StrV; bGS 731.111) wurden auf den 1. Februar 2010 in Kraft gesetzt. Mit dem neuen StrG werden die Gemeinden verpflichtet, innert drei Jahren seit Inkrafttreten kommunale Strassenreglemente zu erlassen. Ebenfalls sind sie zum Erlass kommunaler Strassenverzeichnisse (Strassenplan) verpflichtet.

Art. 12 StrG regelt den Minimalinhalt der kommunalen Strassenreglemente. Dazu gehören Regelungen über:

- die Voraussetzungen für die Übernahme von öffentlichen Strassen im privaten Eigentum sowie Privatstrassen durch die Gemeinde;
 - die Beiträge der Gemeinde an den Unterhalt der öffentlichen Strassen im privaten Eigentum;
 - den Anteil der Beiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an die Neu- und Ausbaukosten der Gemeindestrassen;
 - die technischen Normen für die Gemeindestrassen, die öffentlichen Strassen im privaten Eigentum sowie die Privatstrassen.
-

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	6
Art. 1 Zweck / Geltungsbereich	6
Art. 2 Aufsicht / Vollzug	6
II. Strasseneinteilung.....	7
Art. 3 Strassenverzeichnis	7
Art. 4 Einteilung	7
Art. 5 Namensgebung und Nummerierung der Gebäude	7
III. Widmung und Entwidmung	8
Art. 6 Widmung	8
Art. 7 Entwidmung	8
IV. Übernahme und Abtretung	9
Art. 8 Übernahme von Strassen in privatem Eigentum: mit Zustimmung der Grundeigentümer	9
Art. 9 Übernahme von Strassen in privatem Eigentum: ohne Zustimmung der Grundeigentümer	9
Art. 10 Abtretung von Gemeindestrassen und -wegen an Private	9
V. Strassenbenützung.....	10
Art. 11 Verkehrsbeschränkungen, Parkieren	10
Art. 12 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzungen	10
Art. 13 Gebühren	10
VI. Strassenbau und Strassenunterhalt	11
Art. 14 Planungsgrundlagen	11
Art. 15 Zuständigkeiten	11
Art. 16 Verfahren	11
Art. 17 Koordination	11
Art. 18 Werkleitungen	11
Art. 19 Umfang	12
Art. 20 Winterdienst	12
Art. 21 Strassenbeleuchtung	12
VII. Technische Anforderungen	12
Art. 22 Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung	12
Art. 23 Weitere Anforderungen	12
Art. 24 Ausnahmen	13

VIII. Kostentragung	14
Art. 25 Grundsatz	14
Art. 26 Kostenteilung Grundeigentümer / Gemeinde	14
Art. 27 Zuständigkeit und Verfahren	14
Art. 28 Beiträge an den Unterhalt	15
Art. 29 Zuständigkeit und Verfahren	16
IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen	16
Art. 30 Verfahrenskosten und Gebühren	16
Art. 31 Rechtsschutz	16
Art. 32 Strafbestimmung	16
Art. 33 Aufhebung bisheriges Recht / laufende Verfahren	17
Art. 34 Referendum und Inkrafttreten	17

Die Einwohnergemeinde Speicher, gestützt auf Art. 12 des Strassengesetzes¹ vom 26. Oktober 2009 sowie Art. 19 der Gemeindeordnung vom 9. Juli 2002, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck / Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:

- a) die Einteilung und Widmung;
- b) die Übernahme und Abtretung von Strassen;
- c) die Strassenbenützung;
- d) den Strassenbau und -unterhalt;
- e) die technischen Anforderungen;
- f) die Kostentragung.

² Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet. Auf Privatstrassen gilt es nur, soweit dieses Reglement es vorschreibt.

³ Zu den öffentlichen Strassen gehören:

- a) die Gemeindestrassen und -wege (inkl. Plätze und Parkplätze);
- b) die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum (Privatstrassen im Gemeingebrauch²).

Art. 2 Aufsicht / Vollzug

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.

² Die Baubehörde vollzieht dieses Reglement im Auftrag des Gemeinderats, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

¹ StrG (bGS 731.11)

² Privat-, Flurgenossenschafts- und Korporationsstrassen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

II. Strasseneinteilung

Art. 3 Strassenverzeichnis

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Einteilung der öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen) und von öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum.

² Das Verfahren für den Erlass und die Änderung des Strassenverzeichnisses richtet sich nach Art. 8 StrG.

Art. 4 Einteilung

¹ Die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet werden wie folgt eingeteilt:

- a) Sammelstrassen (SS);³
- b) Erschliessungsstrassen (ES):⁴
 - Quartierserschliessungsstrassen (QES);
 - Zufahrtsstrassen (ZS);
 - Zufahrtswege (ZW);
- c) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS);
- d) Wege (W);
- e) Radwege (RW);
- f) Plätze und Parkplätze (P).

² Die Strassen und Wege nach Abs. 1 können mit Fuss- und Wanderwegen im Sinne der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege⁵ überlagert sein.

Art. 5 Namensgebung und Nummerierung der Gebäude

¹ Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Abänderung bestehender Namen ist Sache des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat regelt die Nummerierung der Häuser.⁶ Die Empfehlungen des Bundes⁷ sowie von Fachorganisationen⁸ sind dabei wegleitend.

³ SN Norm 640 044

⁴ SN Norm 640 045

⁵ Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31)

⁶ bGS 723.1 - Kantonales Geoinformationsgesetz (kGeolG)

bGS 723.105 - Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (kVAV)

⁷ Empfehlung „Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz“, Bundesamt für Landestopografie Mai 2005

⁸ SN Norm 612 040

³ Das erstmalige Anbringen von Strassennamenstafeln und Hausnummern erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Der Ersatz der Hausnummern geht zu Lasten der Gebäudeeigentümer.

⁴ Es ist ausschliesslich der vorgegebene Hausnummernschildertyp der Gemeinde zu verwenden.

III. Widmung und Entwidmung

Art. 6 Widmung

¹ Privatstrassen und -wege, die den technischen Anforderungen gemäss Art. 22 ff. dieses Reglements genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

² Voraussetzungen sind:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer,⁹
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit,¹⁰ oder
- c) die Enteignung.¹¹

³ Der Gemeinderat lässt die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum im Grundbuch anmerken.¹²

Art. 7 Entwidmung

¹ Der Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Wegen kann dauernd entzogen werden, wenn er für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.

² Über die Entwidmung von öffentlichen Strassen und Wegen entscheidet der Gemeinderat.

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 StrG.

⁹ Art. 2 Abs. 2 StrG

¹⁰ Art. 2 Abs. 2 StrG

¹¹ Gesetz über die Zwangsabtretung (Enteignungsgesetz) (bGS 711.1)

¹² Art. 2 Abs. 4 StrG

IV. Übernahme und Abtretung

Art. 8 Übernahme von Strassen in privatem Eigentum: mit Zustimmung der Grundeigentümer

¹ Bestehende oder geplante, abparzellierte Strassen und Wege im privaten Eigentum können mit Zustimmung der privaten Eigentümer durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden, wenn:

- a) die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt;
- b) die Strasse oder der Weg den technischen Anforderungen gemäss Art. 22 ff. dieses Reglements genügt.

² Die Abtretung hat in der Regel unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Anhaftende Dienstbarkeiten sind zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der bisherigen Grundeigentümer.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Übernahme.

Art. 9 Übernahme von Strassen in privatem Eigentum: ohne Zustimmung der Grundeigentümer

¹ Strassen und Wege im privaten Eigentum können durch die Gemeinde auf dem Enteignungsweg übernommen werden, wenn die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Zwangsabtretung. Das Verfahren und die Entschädigungsfrage richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.¹³

Art. 10 Abtretung von Gemeindestrassen und -wegen an Private

¹ Gemeindestrassen und -wege können nach Widerruf der Widmung an Private abgegeben werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

² Die Entschädigung bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

¹³ Gesetz über die Zwangsabtretung (Enteignungsgesetz) (bGS 711.1)

V. Strassenbenützung

Art. 11 Verkehrsbeschränkungen, Parkieren

¹ Der Gemeinderat erlässt Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen im Sinne von Art. 15 und 16 StrG.

² Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie Art. 10 StrV.

Art. 12 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzungen

¹ Bewilligungen nach Art. 17 und Art. 19 StrG erteilt die Baubehörde. Für Strassenaufbrüche ist der Baubehörde vorgängig ein Gesuch einzureichen.

² Die Erteilung von Konzessionen nach Art. 18 StrG ist Sache des Gemeinderats.

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 11 StrV.

Art. 13 Gebühren

¹ Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung können Benutzungsgebühren erhoben werden.

² Die Gebühren bemessen sich insbesondere nach der Nutzungsintensität, der Nutzungsdauer und dem wirtschaftlichen Vorteil für die Berechtigten.

³ Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

VI. Strassenbau und Strassenunterhalt

a) Strassenbau

Art. 14 Planungsgrundlagen

Planung und Bau der öffentlichen Strassen richten sich nach dem Gemeinderichtplan, den Sondernutzungsplänen sowie dem Erschliessungsprogramm.¹⁴

Art. 15 Zuständigkeiten

¹ Strassenbauprojekte werden durch die Baubehörde erstellt und vom Gemeinderat unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses des zuständigen Organs beschlossen.

² Die Gemeinde kann Projektierung und Bau von öffentlichen Strassen an Dritte übertragen.¹⁵ Die Projekte bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

Art. 16 Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 ff. StrG.

² Zuständigkeit und Verfahren für die Bewilligung von Privatstrassen richten sich nach den Vorschriften über die Baugesetzgebung.

Art. 17 Koordination

Die übrigen Erschliessungsanlagen für Wasser, Abwasser, Energie, Kommunikation etc. sind zwingend in die Planung einzubeziehen.

Art. 18 Werkleitungen

¹ Bevor neue Strassen gebaut oder bestehende mit neuen Belägen versehen werden, wird durch den Strasseneigentümer geprüft, ob Werkleitungen und allfällige Hausanschlüsse angepasst oder ersetzt werden müssen.

² Strasseneigentümer haben der Baubehörde rechtzeitig Meldung zu erstatten, wenn solche Arbeiten vorgesehen sind. Die Strasseneigentümer ihrerseits bzw. die zuständigen Werke informieren die Anstösser, wenn an Verkehrs- und Werkanlagen solche Arbeiten vorgesehen sind.

¹⁴ Art. 59 BauG

¹⁵ Art. 57 Abs. 3 BauG

b) Strassenunterhalt**Art. 19 Umfang**

Der Strassenunterhalt umfasst den betrieblichen und baulichen Unterhalt gemäss Art. 46 ff StrG.

Art. 20 Winterdienst

¹ Die Gemeinde besorgt den Winterdienst auf den gemeindeeigenen Strassen und Wegen gemäss Strassenverzeichnis. Die Kommission für Bau und Umwelt legt eine Öffnungspriorität fest.

² Der Gemeinderat legt fest, an welchen Strassen und Plätzen im privaten Eigentum die Gemeinde Beiträge an die Winterdienstkosten leistet. Er führt ein entsprechendes Verzeichnis.

³ Die Übernahme des Winterdienstes durch die Gemeinde erfolgt nur, wenn ein einwandfreies Befahren möglich ist. Das Abtragen der Schneewälle bei Zugängen zu Liegenschaften ist Sache des Besitzers.

⁴ Im Interesse eines reibungslosen Winterdienstes kann die Baubehörde Parkierungszeiten auf öffentlichen Strassen und Plätzen einschränken.

Art. 21 Strassenbeleuchtung

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für Unterhalt und Energie der Strassenbeleuchtungsanlagen.

VII. Technische Anforderungen**Art. 22 Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung**

Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerungen von öffentlichen Strassen und Privatstrassen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie nach den anerkannten Regeln der Strassenbautechnik, insbesondere den Normen des schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS). Die örtlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

Art. 23 Weitere Anforderungen

¹ Bei nicht durchgehenden Sammel- und Erschliessungsstrassen (exklusiv Zufahrtswege) ist in der Regel an geeigneter Stelle ein Wendeplatz für Lastwagen zu erstellen.

² Wendeplätze können über Garageneinfahrten und Vorplätze gelöst werden, sofern das Wenderecht grundbuchrechtlich geregelt ist.

³ Die Benützung von geeigneten Ausweichstellen auf privatem Grund ist grundbuchamtlich sicherzustellen.

⁴ Für separate Wege und Radwege gilt eine Mindestbreite von 1.50 m.

⁵ Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen haben eine minimale Fahrbahnbreite von 3.0 m sowie genügend Ausweichstellen aufzuweisen.

Art. 24 Ausnahmen

¹ Bei bestehenden Strassen und Wegen können die Minimalbreiten unterschritten werden, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt.

² Von den anerkannten Regeln der Strassenbautechnik kann im Sinne von einfacheren und kostengünstigeren Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen oder erfordern.

VIII. Kostentragung

a) Perimeterbeiträge

Art. 25 Grundsatz

An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen leisten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenen wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge.

Art. 26 Kostenteilung Grundeigentümer / Gemeinde

¹ Die Perimeterbeiträge an den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:

Strassentyp	Beitrag der Grundeigentümer /-innen
Sammelstrassen (SS)	0 % bis 50 %
Erschliessungstrassen (ES)	
Quartierschliessungsstrasse (QES)	50 % bis 90 %
Zufahrtsstrassen (ZS)	70 % bis 90 %
Zufahrtswege (ZW)	70 % bis 90 %
Land- und forstwirtschaftliche Güterstrasse (GS)	70 % bis 90 %
Wege und Treppen (W)	0 % bis 20 %

² Die Höhe des Perimeterbeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen namentlich nach der Bedeutung der Strasse für die Gemeinde.

Art. 27 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das Perimeterverfahren wird durch den Gemeinderat durchgeführt. Er kann eine Perimeterkommission einsetzen.¹⁶

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 82 ff. StrG respektive Art. 31 ff. StrV.

¹⁶ Art. 31 Abs. 2 StrV (bGS 731.111)

b) Beiträge der Gemeinde

Art. 28 Beiträge an den Unterhalt

¹ An den betrieblichen und baulichen Unterhalt¹⁷ sowie an Gesamterneuerungen von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum leistet die Gemeinde folgende Beiträge:

- Strassen und Wege von Flurgenossenschaften und Strassenkorporationen:¹⁸

Strassentyp	Beitrag der Gemeinde
Sammelstrassen (SS)	50 %
Erschliessungstrassen (ES)	40 %
Quartierschliessungsstrasse (QES)	40 %
Zufahrtsstrassen (ZS)	40 %
Zufahrtswege (ZW)	40 %
Land- und forstwirtschaftliche Güterstrasse (GS)	40 %
Wege und Treppen (W)	40 %

- Strassen und Wege von Privaten (öffentliche Privatstrassen und -wege):¹⁹

Strassentyp	Beitrag der Gemeinde
Sammelstrassen (SS)	50 %
Erschliessungstrassen (ES)	20 %
Quartierschliessungsstrasse (QES)	20 %
Zufahrtsstrassen (ZS)	20 %
Zufahrtswege (ZW)	20 %
Land- und forstwirtschaftliche Güterstrasse (GS)	20 %
Wege und Treppen (W)	20 %

² Allfällige Beiträge von Bund und Kanton sind vor der Berechnung des Gemeindebeitrages von den Anlagekosten abzuziehen.

¹⁷ Siehe Art. 46 StrG

¹⁸ Gemäss Art. 2 Abs. 3 StrG

¹⁹ Gemäss Art. 2 Abs. 2 StrG

Art. 29 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Gesuche um Beitragsleistungen an den Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum sind der Baubehörde rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Die Baubehörde kann Kostenberechnungen und Konkurrenzofferten verlangen. Übersteigt der Beitragsbetrag Fr. 20'000.00, sind die Gesuche jeweils bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres unter Vorlage einer provisorischen Kostenzusammenstellung (inklusive Konkurrenzofferte) bei der Gemeindeverwaltung anzukündigen. Bis spätestens Ende März des folgenden Jahres sind die definitiven Gesuche um Beiträge mit den massgebenden Belegen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die zuständige Kommission entscheidet über die Beitragsleistungen.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30 Verfahrenskosten und Gebühren

¹ Wer amtliche Verrichtungen nach diesem Reglement verlangt oder veranlasst, hat die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen.

² Die Gebührenerhebung und -bemessung erfolgt nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden.²⁰

Art. 31 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:

- a) gegen Verfügungen und Beschlüsse der Baubehörde an den Gemeinderat;
- b) gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats an das Departement Bau und Umwelt.²¹

Art. 32 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von 300 – 40'000 Franken bestraft.

²⁰ Gesetz über die Gebühren der Gemeinden (Gebührentarif für die Gemeinden) bGS 153.2

²¹ Art. 88 Abs. 1 StrG

Art. 33 Aufhebung bisheriges Recht / laufende Verfahren

¹ Dieses Reglement ersetzt das Strassen- und Perimeterreglement vom 23. August 1994.

² Alle laufenden Verfahren werden mit Inkrafttreten dieses Reglements materiell nach den neuen Vorschriften beurteilt.

Art. 34 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum.²²

² Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Peter Langenauer

Stefan Weber

Von der Einwohnergemeinde angenommen am:

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt am:

²² Art. 10 Gemeindeordnung Speicher